

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen der kommunalen Friedhöfe der Stadt Jena (Friedhofsgebührensatzung)

vom 10.11.2021

veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 49/21 vom 09.12.2021, S. 392

Auf der Grundlage der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113), der §§ 1, 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), des Thüringer Bestattungsgesetzes (ThürBestG) vom 19. Mai 2004 (GVBl. S. 505), zuletzt geändert Artikel 25 des Gesetzes vom 6. Juni 2018 (GVBl. S. 229) sowie der Satzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Jena (Friedhofssatzung) hat der Stadtrat der Stadt Jena in seiner Sitzung am 10.11.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Städtischen Friedhöfe und der für die Bestattung erforderlichen Einrichtungen, für die Einräumung von Nutzungsrechten an Grabstätten, für die Bearbeitung von Anträgen zur Errichtung von Grabmalen und deren Einfassung sowie für Verwaltungshandlungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung und dem ihr beigefügten Gebührenverzeichnis erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner ist, wer die gebührenpflichtige Leistung in Anspruch nimmt, die Gebührenschuld durch schriftliche Erklärung anerkennt oder sonst nach Gesetz zu tragen hat. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld und Fälligkeit der Gebühr

Die Gebührenschuld entsteht

- a) bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der jeweiligen Leistung und
- b) bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung

Die Gebührenschuld wird mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührenschuldner fällig. Die Stadt Jena kann in Höhe der geschuldeten Gebühren und Auslagen die Abtretung von Ansprüchen verlangen, die den Zahlungspflichtigen aus Anlass des Sterbefalles aus Kranken-, Sterbe- oder Lebensversicherung entstehen.

§ 4 Sonderleistungen

In der Gebührensatzung nicht aufgeführte Leistungen werden nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet.

§ 5 In-Kraft-Treten

Die Gebührensatzung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 15.11.2017 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 49/17 vom 07.12.2017, S. 396,) außer Kraft.

H 10

GEBÜHRENVERZEICHNIS

1. Bestattung

1.1.	Benutzung Feierhalle Nord-/ Ostfriedhof, 30 min Nutzungszeit (einschließlich Grunddekoration und Nutzung Tontechnik / Orgel)	194,00 €
1.2.	Benutzung Feierhalle Nord-/ Ostfriedhof je weitere angefangene Nutzungszeit	97,00 €
1.3.	Benutzung Feierhalle Ortsteilfriedhöfe (Altlobeda, Ammerbach, Closewitz, Göschwitz, Wöllnitz und Ziegenhain)	81,00 €
1.4.	Benutzung kleine Feierhalle/ Abschiedsraum (einschließlich Grunddekoration)	97,00 €
1.5.	Benutzung 24 h Abschiednahme	250,00 €
1.6.	Erdgrab öffnen und schließen	666,00 €
1.7.	Erdgrab öffnen, schließen und Sarg absenken, 4 Träger	890,00 €
1.8.	Erdgrab öffnen, schließen und Sarg absenken, 6 Träger	988,00 €
1.9.	Kindergrab öffnen, schließen	187,00 €
1.10.	Kindergrab öffnen, schließen und Sarg absenken, 2 Träger	232,00 €
1.11.	Anonyme Sammelbeisetzung Urnengemeinschaft	140,00 €
1.12.	Urnengrab öffnen, schließen und Urne(n) beisetzen	192,00 €
1.13.	Urnennische Kolumbarium öffnen, schließen und Urne(n) beisetzen	192,00 €
1.14.	Umbettung Urne(n) pro Grab einschließlich Aschekapsel	202,00 €
1.15.	Ausbettung Urne(n) pro Grab einschließlich Aschekapsel	137,00 €
1.16.	Urnenanforderung innerhalb Deutschlands	22,00 €

2. Grabnutzung

2.1. Urnengräber

2.1.1.	Wahlgrab Urne (1 m ² , 15 Jahre Nutzungsrecht)	720,00 €
--------	---	----------

2.1.2.	Wahlgrab Urne, Fläche > 6 m ² (pro m ² / pro Jahr)	24,00 €
2.1.3.	Reihengrab Urne (15 Jahre Nutzungsrecht)	419,00 €
2.1.4.	Urnengemeinschaft (1 Urne, 15 Jahre Nutzungsrecht)	741,00 €
2.1.5.	Urnengemeinschaft mit Namensnennung (1 Urne, 15 Jahre Nutzungsrecht)	957,00 €
2.1.6.	Urnennischen im Kolumbarium (2 Urnen, 15 Jahre Nutzungsrecht)	1.734,00 €
2.1.7.	Baumgrabstätte (2 Urnen, 25 Jahre Nutzungsdauer)	1.659,00 €
2.1.8.	Baumgrabstätte Einzelbaum (4 Urnen, 25 Jahre Nutzungsdauer)	2.374,00 €
2.1.9.	Baumgrabstätte Gemeinschaftsbaum (1 Urnen, 25 Jahre Nutzungsdauer)	1.220,00 €
2.1.10.	Wahlgrab Urne für Mensch-Haustier-Bestattung (1m ² , 15 Jahre Nutzungsrecht)	720,00 €

2.2. Erdbestattungsgräber (25 Jahre Nutzungsrecht)

2.2.1.	Wahlgrab-einstellig (3,125 m ²)	1.225,00 €
2.2.2.	Wahlgrab-zweistellig (6,25 m ²)	2.450,00 €
2.2.3.	Wahlgrab, Fläche > 10 m ² (pro m ² / pro Jahr)	7,84 €
2.2.4.	Reihengrab	941,00 €
2.2.5.	Grabstätte Kinder (20 Jahre Ruherecht)	363,00 €
2.2.6.	Grabstätte nichtbestattungspflichtige Fehlgeburten (15 Jahre Ruherecht)	159,00 €

2.3. Verlängerung (pro m² / pro Jahr)

2.3.1.	Wahlgrab Urne	48,00 €
2.3.2.	Wahlgrab Urne, Fläche > 6m ²	24,00 €
2.3.3.	Urnenstelle in Kolumbarium	115,60 €
2.3.4.	Baumgrabstätte (2 Urnen)	66,36 €

H 10

2.3.5.	Baumgrabstätte (4 Urnen)	94,96 €
2.3.6.	Baumgrabstätte Gemeinschaftsbaum (1 Urne)	48,80 €
2.3.7.	Wahlgrab Urne für Mensch-Haustier-Bestattung	48,00 €
2.3.8.	Wahlgrab Erdbestattung	15,68 €
2.3.9.	Wahlgrab Erdbestattung, Fläche > 10m ²	7,84 €
2.3.10.	Grabstätte Erdbestattung Kinder	18,15 €
2.3.11.	Grabstätte nicht bestattungspflichtige Fehlgeburten	10,60 €

2.4. Genehmigung /Änderung

2.4.1.	Genehmigung Grabmal (einschließlich der jährlichen Standsicherheitsprüfung)	60,00 €
2.4.2.	Genehmigung Einfassung	40,00 €
2.4.3.	Änderung der vereinbarten Leistung (z.B. Grabstelle, Termin, Bestattungsart)	62,00 €